

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2013/6/26 B1541/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2013

Index

L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

B-VG Art18 Abs2

Nö JagdG 1974 §2, §73 Abs1, §86 Abs1, §135 Abs1

Nö JagdV §26a Abs2

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Geldstrafe wegen Erlegens eines beidseitigen Kronenhirsches; keine Bedenken gegen das in der Nö Jagdverordnung festgelegte Verbot des Erlegens bestimmter Altersklassen von Kronenhirschen

Rechtssatz

Die angegriffene Bestimmung des §26a Abs2 Nö JagdV hat ihre gesetzliche Grundlage in der Verordnungsermächtigung des §73 Abs1 Nö JagdG. Dieser Gesetzesbestimmung nach sind die Schuss- und Schonzeiten unter anderem unter 'Bedachtnahme auf die Arterhaltung' im Verordnungsweg festzusetzen. Der Begriff 'Arterhaltung' iSd §73 Abs1 Nö JagdG ist so auszulegen, dass der Ordnungsgeber ermächtigt wird, neben Erhaltung der Art im Sinne der biologischen Spezies des Wildes ferner die Erhaltung von Tieren mit besonderen Eigenschaften innerhalb derselben Spezies anzustreben. Dem Ordnungsgeber kommt mithin bei der Verfolgung der in §2 Nö JagdG genannten Grundsätze und Ziele ein Gestaltungsspielraum zu, der nicht überschritten wird, wenn er in Ergänzung der Bestimmungen über die Verfügung des Abschusses (vgl §26 Abs1 Nö JagdV) in Zusammenhang mit der Regelung der Durchführung des Abschusses in §26a Abs2 Nö JagdV ein Verbot normiert, bestimmte Altersklassen von Kronenhirschen zu erlegen.

Dem Gesetz- wie dem Ordnungsgeber kommt in Hinblick auf den Gleichheitssatz ein breiter Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der jagdrechtlichen Hegeziele zu; dieser schließt das Anliegen der Bevorzugung von Hirschen bestimmter Geweihformen ein. Das Verbot des §26a Abs2 Nö JagdV ist ferner nicht überschießend, weil es in der Altersklasse II (zwischen 5 und 10 Jahren) nur beidseitige Kronenhirsche betrifft. Die Altersklasse I (nach Vollendung des 10. Lebensjahres) ist völlig unbetroffen.

Entscheidungstexte

- B1541/2012
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.2013 B1541/2012

Schlagworte

Jagdrecht, Auslegung eines Gesetzes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B1541.2012

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at